

ERASMUS+ Zuwendungsvertrag (*Grant Agreement*) für eine SMS-Mobilität in den Jahren 2014 und 2015

Dieser Zuwendungsvertrag ist vor Antritt des ERASMUS+-Studienaufenthaltes auszufüllen, zu unterschreiben und im International Office der OVGU einzureichen. Die Auszahlung der Erasmus+ Förderung kann erst nach Vorlage des im Original unterschriebenen Vertrages erfolgen.

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend „OVGU“) (ERASMUS Code: D MAGDEBU01)
Anschrift: Universitätsplatz 2, D-39106 Magdeburg,

nachfolgend „OVGU“, für die Unterzeichnung dieses Zuwendungsvertrags vertreten
durch Frau Reena Schliephake, ERASMUS-Hochschulkoordinatorin, und

Nachname, Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Gültige Kontaktadresse in Deutschland:

Mobilitel.:

E-Mail-Adresse:

Studienzyklus:

Staatsangehörigkeit:

Name des OVGU-Studienganges:

Anzahl aller bis Mobilitätsbeginn abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Fachcode der Mobilität (wie im Inter-Institutional Agreement vereinbart):

Name der Gasthochschule, Land:

Frühere erhaltene Förderung(en) im ERASMUS-LLP-Programm für Studien- oder Praktikumsaufenthalte:

Nein

Ja, für Studium von: bis:
für Praktikum von: bis:

Teilnehmer erhält: finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln
Zero Grant mit EU-Förderung
finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Kombination mit Zero Grant-Tagen mit EU-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
finanzielle Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung

Die finanzielle Unterstützung wird an folgende Kontoverbindung gezahlt:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC/SWIFT:

Name der Bank:

Die OVGU und _____, nachfolgend „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten
Besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieses Vertrags sind („der Vertrag“):

Anhang I Learning Agreement for Studies und ggf. Changes Agreement

Anhang II Allgemeine Bestimmungen

Anhang III Erasmus+Studierendencharta

Die unter den folgenden Besonderen Bestimmungen aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die OVGU gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Studium im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer akzeptiert die finanzielle Unterstützung in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrages und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme zum Zweck des Studiums wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Alle Vertragsänderungen müssen durch formelle schriftliche Mitteilung an die OVGU, auf dem Postweg oder durch E-Mail, erfolgen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am _____ und endet spätestens am _____.
Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Partnerhochschule anwesend sein muss. Das Enddatum der Mobilität ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer für Studien- bzw. Bewertungszwecke an der Partnerhochschule anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält eine finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln gemäß Artikel 3, sofern er kein anderes Stipendium der Europäischen Union erhält.
- 2.4 Die Gesamtdauer der ERASMUS-Mobilitätsphase, einschließlich etwaiger vorhergehender Teilnahme am ERASMUS-Unterprogramm für LLP Lebenslanges Lernen, darf höchstens 12 Monate pro Studienzyklus betragen.
- 2.5 Anträge an die OVGU auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens bis 01.12. bzw. 01.05. gestellt werden.
- 2.6 Das Dokument „Attendance Confirmation“, das zu Beginn und Ende der Mobilität durch die Partnerhochschule ausgefüllt wird, enthält das bestätigte Beginn- und Enddatum der Mobilitätsphase.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Der ERASMUS+-Förderzeitraum entspricht der Aufenthaltsdauer an der Partnerhochschule. Aufgrund bestehender Limitierungen des ERASMUS-Budgets kann die OVGU nicht die vollständige Aufenthaltsdauer im Ausland finanziell bezuschussen, sondern fördert einen Anteil als sog. Zero Grant-Tage (d. h. EU-Förderung, also studiengebührenbefreites Studium und Betreuung durch Partnerhochschule, jedoch keinen finanziellen Zuschuss). Der ERASMUS+-Zuschuss wird unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer wie folgt vergeben:

ERASMUS+-Förderzeitraum	ERASMUS+-Zuschuss
90 – 180 Tage	für max. 135 Tage (4,5 Monate)
181 – 360 Tage	für max. 270 Tage (9 Monate)

Die Differenz zwischen Förderzeitraum und Zuschuss-Zeitraum wird als „Zero-Grant“-Zeitraum ausgewiesen. Im Fall vorhandener Restmittel können Zero-Grant-Zeiträume in Zeiträume finanzieller Bezuschussung umgewandelt werden. Dies wird erst bei Ablauf des Förderzeitraums (Mai 2016) bekannt.

Der ERASMUS+-Zuschuss für studentische Mobilitäten („SMS“) richtet sich nach dem jeweiligen Zielland, gemäß der durch die EU-Kommission vorgenommenen Einteilung in drei Ländergruppen, wie folgt:

Länderkategorien	SMS-Zuschuss
Ländergruppe 1 Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Liechtenstein, Irland	10 €/Tag = 300 €/Monat
Ländergruppe 2 Belgien, Kroatien, Tschechien, Griechenland, Island, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Türkei, Zypern, Luxemburg	8 €/Tag = 240 €/Monat
Ländergruppe 3 Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Mazedonien	6 €/Tag = 180 €/Monat

3.2 Die Auszahlung des ERASMUS+-Zuschusses erfolgt in Raten und ist gekoppelt an die Vorlage von Dokumenten:

Auszahlung	Einreichung im International Office der OVGU von:
Erste Rate (nach Mob.-beginn)	Zuwendungsvertrag, Learning Agreement, Beginnbestätigung der Mobilität (Dokument Attendance Confirmation)
Zweite Rate (nach Mob.-ende)	Endbestätigung der Mobilität (Formular Attendance Confirmation), EU-Survey-Bericht, Erfahrungsbericht, Transcript of Records der Partnerhochschule, Online-Sprachtest nach Mobilitätsende (sobald verfügbar)
ggf. dritte Rate	Mai 2016, im Fall vorhandener Restmittel

Der Teilnehmer erhält den ERASMUS+-Zuschuss in Form von Ratenzahlungen wie folgt:

	1-Semester-Aufenthalte Erste Rate (für max. 135 Tage)	2-Semester-Aufenthalte Erste Rate (für max. 270 Tage)
Ländergruppe 1	300 € für Auszahlung über 3,5 Monate =1.050 €	300 € für Auszahlung über 8 Monate =2.400 €
Ländergruppe 2	240 € für Auszahlung über 3,5 Monate = 840 €	240 € für Auszahlung über 8 Monate =1.920 €
Ländergruppe 3	180 € für Auszahlung über 3,5 Monate =630 €	180 € für Auszahlung über 8 Monate =1.440 €

Die erste Rate wird in 3,5 bzw. 8 monatlichen Teilbeträgen für den jeweils bewilligten Zuschuss-Zeitraum gezahlt, unter Einbehalt des Betrages für den letzten bezuschussten Fördermonat. Dieser wird erst, als sog. zweite Rate, ausgezahlt bei Vorliegen aller Nachweisdokumente der abgeschlossenen Mobilität. Diese zweite Rate berechnet sich nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer (in Tagen) zunächst bis max. 135 bzw. 270 Tage (s. Tabelle oben Länderkategorien).

Eine dritte Rate wird ggf. am Ende der Förderperiode (Mai 2016) ausgezahlt, evtl. erhöht um einen Teil der Zero-Grant-Tage, die im Fall vorhandener Restmittel rückwirkend in Zuschuss-Tage umgewandelt werden können.

Sollte der wirkliche Aufenthaltszeitraum unter 135 bzw. 270 Tagen liegen, ist die OVGU berechtigt, diesen Teil des finanziellen Zuschusses zurückzufordern (s. auch Artikel 4.2). Dies gilt auch, wenn die Nachweisunterlagen, die der Teilnehmer für die finanzielle Unterstützung beim International Office abzugeben hat, nicht rechtzeitig eingehen und/oder wenn nicht mindestens ein Kurs im Ausland erfolgreich belegt wurde.

- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, ggf. auf Grundlage der vom Teilnehmer vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus diesem Vertrag durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Eine Erstattung wird jedoch nicht verlangt, wenn der Teilnehmer aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten, wie in Anhang I beschrieben, zu Ende zu bringen. Der Projektträger berichtet über derartige Fälle, und diese werden von der NA gestattet.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält umgehend nach Eingang der Bestätigung des Mobilitätsbeginns (Formular „Attendance Confirmation“) im International Office der OVGU die erste Rate des ERASMUS+-Zuschusses des in Artikel 3 genannten Betrages, abzüglich des Betrages für den letzten bezuschussten Fördermonat. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach den Vorgaben der OVGU vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der ersten Rate möglich.

- 4.2 Die Auszahlung der zweiten Rate der finanziellen Unterstützung an den Teilnehmer wird durch die OVGU innerhalb von 30 Tagen nach Eingang aller in Artikel 3.2. genannten Nachweise der abgeschlossenen Mobilität veranlasst. Fällt die nachgewiesene Aufenthaltsdauer an der Partnerhochschule geringer aus als die angesetzte Maximalförderung gemäß Artikel 3.2, wird dieser letzte, ausstehende Monatszuschuss mit ggf. zuviel gezahlter finanzieller Unterstützung verrechnet. Es kann so unter Umständen zu Rückzahlungsforderungen kommen.
- 4.3 Eine dritte Rate wird, im Fall vorhandener Restmittel, ggf. am Ende der Förderperiode des laufenden Hochschul-Zuwendungsvertrages (Mai 2016) ausgezahlt, ggf. werden einige der Zero-Grant-Tage in Zuschuss-Tage umgewandelt.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer erklärt, dass er von der OVGU über die Notwendigkeit ausreichenden Versicherungsschutzes (Krankenversicherung, ggf. auch Haftpflicht- und Unfallversicherung) für die Zeit der Mobilitätsphase und für das Gastland hingewiesen wurde und er für ausreichenden Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland eigenständig sorgt. Mit der Teilnahme am ERASMUS+-Programm ist keinerlei automatischer Versicherungsschutz verbunden.

Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land (jedoch nicht in Nicht-EU-Staaten, wie Türkei u. a.) einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Inwieweit dasselbe für Ihre Unfall- und Haftpflichtversicherung gilt, müssen Sie bei Ihrer Versicherung erfragen.

Jeder ERASMUS+-Teilnehmer hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten die Gruppenversicherung des DAAD (Tarif 726, Studierende nach EU-Ländern) abzuschließen. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind in dieser Gruppenversicherung inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle, Tel.: 0228/882-8770) oder <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zieland-ausland/>.

ARTIKEL 6 – ONLINE-SPRACHVORBEREITUNG (betrifft nur Mobilitäten, die starten, nachdem das EU-Online-Tool für Sprachen verfügbar gemacht wird (voraussichtlich ab Oktober 2014) und für die im Online-Tool verfügbaren Sprachen)

- 6.1 Ist Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch die Hauptunterrichtssprache an der Partnerhochschule, muss sich jeder Teilnehmer (außer Muttersprachler) vor und am Ende der Mobilitätsphase einem Online-Test seiner Sprachkenntnisse unterziehen.
- 6.2 Die Zahlung der zweiten Rate des ERASMUS+-Zuschusses unterliegt, neben den anderen fälligen Mobilitätsnachweisen, der Absolvierung des am Ende der Mobilitätsphase ebenfalls verpflichtenden Online-Sprachtests.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und online übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EU-Survey-Umfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern.
- 7.2 Die OVGU kann von Teilnehmern, die nicht alle in Artikel 3.2 genannten Nachweise einreichen, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der OVGU und dem Teilnehmer die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

Magdeburg, den _____

Magdeburg, den _____

Unterschrift Teilnehmer

Unterschrift Otto-von-Guericke-Universität

Anhang I :

ERASMUS+ LEARNING AGREEMENT FOR STUDIES

ERASMUS+ CHANGES TO THE LEARNING AGREEMENT FOR STUDIES (falls erforderlich)

Anhang II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieses Vertrags entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur von Deutschland („NA DAAD“) die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieses Vertrags im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Vertragsbeendigung

Erfüllt der Teilnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht, hat die Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, den Vertrag ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer den Vertrag vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer den Vertrag aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht der Kontrolle des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Vertrag erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle des Vertrags durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationalagentur zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieses Vertrags ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Anhang III

ERASMUS STUDIERENDENCHARTA (Hochschulbildung)

Diese Studierendencharta weist auf Ihre Rechte und Pflichten hin und informiert Sie darüber, was Sie bei den einzelnen Schritten der Mobilitätsphase von Ihrer Entsendehochschule und der Partnerhochschule erwarten können.

- Hochschulen, die am Programm Erasmus+ teilnehmen, haben sich in der Erasmus Charta für die Hochschulbildung der Europäischen Kommission verpflichtet, Ihre Mobilitätsaktivitäten zu unterstützen, zu fördern und anzuerkennen.
- Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln und Anforderungen im Erasmus+ Zuwendungsvertrag, den Sie mit Ihrer Entsendehochschule abgeschlossen haben.

I. Vor der Mobilitätsphase

- Nach der Auswahl für die Teilnahme am Erasmus+ Studierendenprogramm haben Sie das Anrecht auf Beratung zu der Partnerhochschule und den möglichen Aktivitäten für die Mobilitätsphase.
- Die Entsendehochschule und die Partnerhochschule müssen Ihnen Informationen zur Notenvergabe in der Partnerhochschule sowie zur Beantragung eines Visums, zum Abschluss von Versicherungen und zur Wohnungssuche zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Ansprechpartner und Informationsquellen finden Sie in dem zwischen der OVGU und der Partnerhochschule abgeschlossenen Inter-Institutional Agreement.
- Mit Ihrer Entsendehochschule schließen Sie einen Zuwendungsvertrag ab (auch wenn Sie keine finanzielle Unterstützung aus EU-Fördermitteln erhalten [„zero grant“]) und mit der Entsendehochschule und der Partnerhochschule eine Lernvereinbarung („Learning Agreement“). Eine gute Vorbereitung Ihres Learning Agreement trägt entscheidend zum Erfolg Ihrer Mobilitätsmaßnahme bei und gewährleistet die Anerkennung Ihrer Mobilitätsphase. Die Lernvereinbarung enthält detaillierte Informationen zu Ihren geplanten Aktivitäten im Ausland (einschließlich der angestrebten Leistungspunkte, die auf Ihren Studiengang an der Heimathochschule angerechnet werden).
- *Für Mobilitäten, die beginnen, nachdem das EU-Onlinetool für Sprachtests verfügbar ist:* Nachdem Sie ausgewählt wurden, unterziehen Sie sich einem Onlinesprachtest in der Hauptunterrichtssprache der Partnerhochschule (Englisch, Französisch, Italienisch bzw. Spanisch). Je nach Ergebnis des Onlinesprachtestes kann Ihnen die Entsendehochschule in Abhängigkeit verfügbarer Mittel einen geeigneten Online- Sprachkurs zur Verfügung stellen. Sie sollten dieses Hilfsangebot unbedingt in Anspruch nehmen, um Ihre Fähigkeiten in der Fremdsprache auf das empfohlene Niveau der Partnerhochschule zu bringen.

II. Während der Mobilitätsphase

- Sie sollten alle Lernangebote der Gasteinrichtung nutzen, die Regeln und Richtlinien der Gasteinrichtung befolgen und stets bestrebt sein, bei allen Prüfungen und sonstigen Leistungskontrollen die bestmögliche Leistung zu erbringen.
- Änderungen des Learning Agreements können nur in Ausnahmesituationen innerhalb einer Frist von 6 Wochen beantragt werden. Diese Änderungen müssen per Changes Agreement durch Partnerhochschule und Entsendehochschule bestätigt werden. Bewahren Sie Kopien der E-Mails mit der Bestätigung auf.
- Ihre Partnerhochschule verpflichtet sich, Sie genauso zu behandeln wie die eigenen Studierenden. Auch Sie selbst sollten alle Anstrengungen unternehmen, sich in Ihr neues Umfeld zu integrieren.
- Die Partnerhochschule verlangt während Ihrer Mobilität weder Unterrichts-, Registrierungs- oder Prüfungsgebühren noch Gebühren für die Nutzung von Laboratorien und Bibliotheken. Dennoch fallen möglicherweise geringfügige Gebühren für Leistungen an, die auch Studierenden der Partnerhochschule berechnet werden, beispielsweise Beiträge für Versicherungen, Studentenwerk oder die Nutzung verschiedener Materialien.

- Sie sind herzlich dazu eingeladen, sich in Vereinigungen Ihrer Partnerhochschule zu engagieren, beispielsweise in Mentoren- und Buddy-Netzwerken, die von Studierendenorganisationen wie dem „Erasmus Student Network“ organisiert werden.
- Studienbeihilfen und -kredite im Heimatland müssen auch während Ihres Auslandsaufenthaltes weitergeführt werden.

III. Nach der Mobilitätsphase

- Die Entsendehochschule muss entsprechend des Learning Agreements alle während Ihrer Mobilitätsphase erfolgreich abgeschlossenen Aktivitäten anerkennen.
- Falls Sie im Ausland studieren, erhalten Sie von Ihrer Partnerhochschule einen Leistungsnachweis („Transcript of Records“), in dem Ihre Ergebnisse mit den erzielten Leistungspunkten (ECTS) und Noten aufgeführt sind (normalerweise innerhalb von maximal fünf Wochen nach der Beurteilung). Von der Entsendehochschule erhalten Sie innerhalb von max. fünf Wochen nach Eingang des Leistungsnachweises alle Informationen zur Anerkennung der Leistungen. Sie können bei Ihrem Prüfungsamt der Entsendehochschule beantragen, dass die Komponenten/Kurse in dem „Diploma Supplement“ vermerkt werden, das Ihnen gemeinsam mit Ihrer Abschlussurkunde zusteht.
- Um Ihre Fortschritte beim Fremdspracherwerb während der Mobilitätsphase zu überprüfen, sollten Sie einen Online-Sprachtest absolvieren, sofern dieser in der Hauptunterrichtssprache/Hauptarbeitssprache im Ausland verfügbar ist. *(betrifft nur Mobilitäten, die beginnen, nachdem das EU-Online-Tool verfügbar ist).*
- Sie müssen für die Entsendeinrichtung und die Gasteinrichtung, für die Nationale Agentur des entsendenden Landes und des Gastlandes sowie für die Europäische Kommission einen Fragebogen zu Ihrer Erasmus-Mobilitätsphase ausfüllen.

Falls Sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf Probleme stoßen:

- bestimmen Sie das Problem genau und prüfen Sie die in Ihrem Zuwendungsvertrag dargelegten Rechte und Pflichten.
- Mitarbeiter in Ihrer Entsendehochschule und in der Partnerhochschule sind dafür zuständig, Erasmus-Studierende zu unterstützen. Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner finden Sie in Ihrem Learning Agreement.
- Falls erforderlich, nutzen Sie das offizielle Beschwerdeverfahren Ihrer Entsendehochschule.
- Sollte die Entsendehochschule oder die Partnerhochschule die in der Erasmus Charta (Hochschulbildung) oder die in Ihrem Zuwendungsvertrag dargelegten Pflichten nicht erfüllen, können Sie sich an die entsprechende Nationale Agentur wenden.